



Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beschlussvorlage

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 02.12.2014

**Vorlagen Nr.** 80/2014

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Abwassergebühren  
Kalkulation 2015 bis 2017  
Änderung der Abwassersatzung

**Beschlussantrag:**

1. Zustimmung zur Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2015 - 2017  
Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum folgende Gebühren fest:

<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>1,38 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,25 €/m<sup>2</sup></b>

2. Zustimmung zur 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung

**Vorberatungen** keine

**Empfehlung der Vorberatung:**

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

Im Zuge der Überprüfung des Gebührenhaushalts mussten die Abwassergebühren neu kalkuliert werden.

Gemäß Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (Az. 2 S 2938/08) müssen Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden.

Die Stadt Blaustein hat deshalb diese Form der getrennten Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2012 eingeführt.

Im Hinblick auf möglichst stabile Gebührensätze wurde ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum für die Jahre 2014 bis 2017 vorgesehen.

Diese Kalkulation sieht folgende Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung vor:

<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>1,38 €/m<sup>3</sup> (unverändert seit 2012 )</b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,25 €/m<sup>2</sup> (bisher 0,34 €/m<sup>2</sup>)</b>

Die Kalkulation wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Heyder & Partner, Tübingen, erstellt. Zur Sitzung wird Herr Mauz vom Büro Heyder & Partner anwesend sein und Einzelheiten der Kalkulation erläutern.

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2015 – 2017

Nachrichtlich: Nachkalkulation 2013 gem. Jahresrechnung zur Kenntnis

Anlage 2: 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

---

#### Sachdarstellung:

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation 2015 die entsprechenden Plan-Ansätze 2014 (Verwaltungshaushalt) jeweils mit einer Preissteigerung von 2% für die Kalkulationsjahre 2015, 2016 und 2017 zugrunde.

### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem Anlagenachweis Stand 31.12.2013 der Gemeinde, fiktiv auf Stand 31.12. der Kalkulationsjahre 2015, 2016 und 2017 fortgeschrieben, entnommen.

### **3. Kalkulatorischer Zins**

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 4,5 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Ansätze wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der

Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in der Gebührenkalkulation 2015 - 2017 zugrunde gelegten Aufteilungssätze sind in der Anlage X. "Verteilerschlüssel" (Seite 37) aufgeführt.

## **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2015 - 2017 in der Anlage X. "Verteilerschlüssel" (Seite 37) aufgeführt.

## **6. Kostenüber-/Unterdeckungen aus Vorjahren**

In der Gebührenkalkulation 2015 - 2017 wurde der Ausgleich der Überdeckungen (Saldo) zum 31.12.2012 in Höhe von 87.140,08 € sowie der Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 222.245,38 € als gebührenfähige Kosten berücksichtigt.

## **7. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 eine Schmutzwassermenge von 2.004.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 3.330.000 m<sup>2</sup> ausgegangen.

---

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

## **Beschlussantrag**

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

### **Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem - fiktiv auf Stand 31.12. der Kalkulationsjahre 2015, 2016 und 2017 fortgeschriebenen - Anlagenachweis der Gemeinde übernommen.

b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 4,5 % festgesetzt.

c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 2.004.000 m<sup>3</sup>.

e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 3.333.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage X. "Verteilerschlüssel" (Seite 37) der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage X. "Verteilerschlüssel" (Seite 37) der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der

---

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) Der Gemeinderat beschließt die Berücksichtigung der Überdeckungen (Saldo) zum 31.12.2012 in Höhe von 87.140,08 € sowie der Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 222.245,38 € als gebührenfähige Kosten in der Gebührenkalkulation 2015 - 2017.

l) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum folgende Gebühr fest:

<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>1,38 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,25 €/m<sup>2</sup></b>

**II. Die Gebührenobergrenze** im Kalkulationsjahr 2015 beträgt laut Gebührenkalkulation

Ohne Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

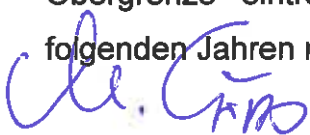
für die Schmutzwasserbeseitigung	1,46 €/m <sup>3</sup>
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,29 €/m <sup>2</sup>

**Mit Verrechnung (Ausgleich) der Überdeckungen (Saldo) zum 31.12.2012 in Höhe von 87.140,08 € sowie der Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 222.245,38 €**

<b>für die Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>1,38 €/m<sup>3</sup> (unverändert)</b>
<b>für die Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,25 €/m<sup>2</sup> (bisher 0,34 €/m<sup>2</sup>)</b>

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu beachten, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.



Martin Grupp

██████████  
**HEYDER + PARTNER**

██████████  
S T A D T    B L A U S T E I N

██████████  
**GEBÜHRENKALKULATION**

██████████  
GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

██████████  
**KALKULATIONSZEITRAUM 2015 - 2017**

ENDFASSUNG

21. NOVEMBER 2014



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

**HEYDER + PARTNER**

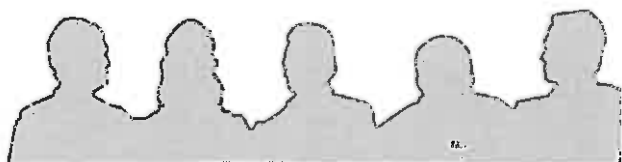
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)

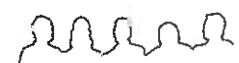


***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Gebührenmaßstab.....</b>	<b>2</b>
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
<b>3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen.....</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeines .....	4
3.2 Erhebungsmethode .....	5
<b>4. Kostenseite.....</b>	<b>6</b>
4.1 Allgemeines .....	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen .....	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung .....	8
4.4.2 Kostensplittung .....	9
<b>5. Kalkulationszeitraum .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....</b>	<b>12</b>
<b>7. Kalkulationsgrundlagen .....</b>	<b>13</b>
7.1 Datengrundlagen .....	13
7.2 Straßenentwässerungskostenanteile .....	14
<b>8. Ergebnis.....</b>	<b>15</b>



## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage I:</b>	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	16
<b>Anlage II:</b>	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	17
<b>Anlage III:</b>	Straßenentwässerungskostenanteil.....	18
<b>Anlage IV:</b>	Gebührenfähiger Aufwand 2015.....	19
<b>Anlage V:</b>	Gebührenfähiger Aufwand 2016.....	22
<b>Anlage VI:</b>	Gebührenfähiger Aufwand 2017.....	25
<b>Anlage VII:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2015 .....	28
<b>Anlage VIII:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016 .....	31
<b>Anlage IX:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016 .....	34
<b>Anlage X:</b>	Verteilerschlüssel .....	37



## 1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

## **2. Gebührenmaßstab**

### **2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

### **2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens<sup>1</sup>.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt<sup>2</sup>.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden<sup>3</sup>.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

<sup>2</sup> VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

<sup>3</sup> ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

– wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

### 3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz<sup>4</sup>.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des

---

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

**Stadt Blaustein**

Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591

## 4. Kostenseite

### 4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen<sup>6</sup>.

### 4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

---

<sup>6</sup> vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

#### **4.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

## 4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

### 4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

#### Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- ✦ Kläranlage - Schmutzwasser
- ✦ Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- ✦ Sammler - Schmutzwasser
- ✦ Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- ✦ Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

#### Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- ✦ Kläranlage - Regenwasser
- ✦ Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- ✦ Sammler - Regenwasser
- ✦ Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- ✦ Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

#### Straßenentwässerung mit Kosten für

- ✦ Kläranlage - Regenwasser Straßen
- ✦ Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- ✦ Sammler – Regenwasser Straßen
- ✦ Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

#### 4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z. B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden<sup>7</sup>.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden<sup>8</sup>.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10<sup>9</sup>. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in der Anlage „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

---

<sup>7</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>8</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>9</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden<sup>10</sup>.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht<sup>11</sup>.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage X. "Verteilerschlüssel" dargestellt.

---

<sup>10</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

<sup>11</sup> OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

## 5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2015 - 2017 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

## 6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 7. Kalkulationsgrundlagen

### 7.1 Datengrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2015 – 2017 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) der Stadt Blaustein wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ⇒ Planansätze 2014 (Verwaltungshaushalt) für die laufenden Kosten und Einnahmen mit einer jährlichen Preissteigerung von jeweils 2% für die Kalkulationsjahre 2015, 2016 und 2017
- ⇒ Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12 2013, fiktiv fortgeschrieben auf Stand 31.12. der Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 unter Berücksichtigung der prognostizierten Anlagenzugänge in vorgenannten Jahren lt. Aufstellung der Verwaltung
- ⇒ Auflösungsreste der Beiträge, Zuweisungen/Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis Stand 31.12 2012, fiktiv fortgeschrieben auf Stand 31.12. der Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017
- ⇒ Schmutzwassermenge für den Kalkulationszeitraum lt. Angaben der Verwaltung (jeweils 668.000 m<sup>3</sup> für die Jahre 2015, 2016 und 2017)
- ⇒ Prognostizierte maßgeblich versiegelte abflussrelevante Fläche für den Kalkulationszeitraum lt. Angaben der Verwaltung (jeweils 1.110.000 m<sup>2</sup> für die Jahre 2015, 2016 und 2017)
- ⇒ Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 4 %

## 7.2 Ansätze des Straßenentwässerungskostenanteils

Bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen wurde der Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 25 % entsprechend der Modellberechnung der VEDEWA (Zwei-Kanal-Modell) in Abzug gebracht, bei der Kläranlage ein Pauschalsatz von 5 % entsprechend der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts. Die Zulässigkeit des Ansatzes dieser pauschalen Abzugssätze wurden vom VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 20. September 2010 (Az.: 2 S 136/10) nochmals ausdrücklich bestätigt.

Entsprechend dem Berechnungsmodell von Schorr, Kaiser und Zerres (BWGZ 21/98) wurden bei den laufenden Kosten (Betriebskosten) und Einnahmen für den Bereich Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sammler 13,5 % und für die Kläranlage 1,2 % als Kostenanteil für die Straßenentwässerung abgesetzt. Die Zugrundelegung dieser Pauschalsätze ist nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (letztmalig bestätigt mit Urteil vom 20.09.2010) zulässig.



## 8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

**Schmutzwasserbeseitigung** **1,46 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,29 €/m<sup>2</sup>**

Gebührensatz mit Ausgleich (Verrechnung) noch nicht verrechneter Überdeckungen (Saldo) zum 31.12.2012 in Höhe von 87.140,08 € sowie der Überdeckung aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 213.551,08 €

**Schmutzwasserbeseitigung** **1,38 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,25 €/m<sup>2</sup>**

## Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2015 bis 2017

### Stadt Blaustein

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.601.762,47
laufende Einnahmen	-31.372,16
<b>Summe</b>	<b>1.570.390,31</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>1.570.390,31 €</b>
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	1.522.777,74
<b>Summe</b>	<b>1.522.777,74</b>
Kalkulatorische Auflosung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-885.408,51
<b>Summe</b>	<b>-885.408,51</b>
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.900.473,39
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.169.314,04
<b>Summe</b>	<b>731.159,35</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.368.528,58 €</b>
Kostenträgerrechnung	
<b>Summe Kosten</b>	<b>2.938.918,89 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>2.004.000,00 m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>1,4665 €/m<sup>3</sup></b>
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenüberdeckung	-171.513,41 €
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>2.004.000,00 m<sup>3</sup></b>
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,086
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich</b>	<b>1,381 €/m<sup>3</sup></b>

## Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2015 bis 2017

### Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	424.255,07
	laufende Einnahmen	-22.901,68
	<b>Summe</b>	<b>401.353,40</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>401.353,40 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	783.427,17
	<b>Summe</b>	<b>783.427,17</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-512.618,87
	<b>Summe</b>	<b>-512.618,87</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.054.100,17
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-737.734,36
	<b>Summe</b>	<b>316.365,80</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>587.174,11 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe Kosten</b>		<b>988.527,51 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>		<b>3.330.000,00 m<sup>2</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>		<b>0,2969 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden</b>		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-137.872,04 €
	Bemessungsgrundlage	3.330.000,00 m <sup>2</sup>
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,041
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich</b>		<b>0,2555 €/m<sup>2</sup></b>

## Straßenentwässerung 2015 bis 2017

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	177.711,54
	laufende Einnahmen	-8.470,48
	<b>Summe</b>	<b>169.241,06</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>169.241,06 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	601.993,81
	<b>Summe</b>	<b>601.993,81</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-231.069,60
	<b>Summe</b>	<b>-231.069,60</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	817.924,34
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-343.716,12
	<b>Summe</b>	<b>474.208,22</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>845.132,43 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe STEA</b>		<b>1.014.373,48 €</b>
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>338.124,49 €</b>

### Gebührenfähiger Aufwand Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2015 Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	494.840,14
	laufende Einnahmen	-10.251,00
	<b>Summe</b>	<b>484.589,14</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>484.589,14 €</b>
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	502.071,17
	<b>Summe</b>	<b>502.071,17</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-292.503,14
	<b>Summe</b>	<b>-292.503,14</b>
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	598.443,58
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-368.638,78
	<b>Summe</b>	<b>229.804,80</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>439.372,82 €</b>
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>923.961,96 €</b>

**Gebührenfähiger Aufwand Niederschlagswasserbeseitigung 2015****Stadt Blaustein**

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	128 192,96
	laufende Einnahmen	-7 453,23
	<b>Summe</b>	<b>120 739,73</b>
Summe laufende Kosten		120 709,73 €
Kalkulatorische Kosten		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	250 140,82
	<b>Summe</b>	<b>260 140,82</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-170 105,79
	<b>Summe</b>	<b>-170 105,79</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	334 375,15
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-233 183,46
	<b>Summe</b>	<b>101 191,69</b>
Summe kalkulatorische Kosten		191 226,72 €
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>311.936,44 €</b>

## Straßenentwässerungskostenanteil 2015

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	54.207,33
	laufende Einnahmen	-2.767,77
	<b>Summe</b>	<b>51.439,56</b>
Summe laufende Kosten		51.439,56 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	199.978,22
	<b>Summe</b>	<b>199.978,22</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-76.972,73
	<b>Summe</b>	<b>-76.972,73</b>
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	259.582,06
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-108.856,77
	<b>Summe</b>	<b>150.725,29</b>
Summe kalkulatorische Kosten		273.730,77 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA :		325.170,34 €

### Gebührenfähiger Aufwand Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2016 Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	540 312,33
	laufende Einnahmen	-10 456,02
	<b>Summe</b>	<b>529 862,31</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>529 862,31 €</b>
Kalkulatorische Kosten		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	508 475,93
	<b>Summe</b>	<b>508 475,93</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-295 149,39
	<b>Summe</b>	<b>-295 149,39</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	658 596,02
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-405 403,84
	<b>Summe</b>	<b>253 192,18</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>466 518,72 €</b>
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>996 381,03 €</b>



## Gebührenfähiger Aufwand Niederschlagswasserbeseitigung 2016

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	146 308,90
	laufende Einnahmen	-7 632,89
	<b>Summe</b>	<b>138 676,01</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>138.676,01 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	261 693,02
	<b>Summe</b>	<b>261 693,02</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-170 897,32
	<b>Summe</b>	<b>-170 897,32</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	365 310,13
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-255 618,66
	<b>Summe</b>	<b>109 691,47</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>200.487,16 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>339.163,17 €</b>

## Straßenentwässerungskostenanteil 2016

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	61.044,51
	laufende Einnahmen	-2.823,13
	<b>Summe</b>	<b>58.221,38</b>
Summe laufende Kosten		58.221,38 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	201.118,44
	<b>Summe</b>	<b>201.118,44</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-77.013,59
	<b>Summe</b>	<b>-77.013,59</b>
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	283.460,68
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-119.121,09
	<b>Summe</b>	<b>164.339,59</b>
Summe kalkulatorische Kosten		288.444,45 €
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe STEA</b>		<b>346.665,83 €</b>

### Gebührenfähiger Aufwand Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2017 Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	566 604,01
	laufende Einnahmen	-10 665,14
	<b>Summe</b>	<b>555 938,87</b>
Summe laufende Kosten		555 938,87 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	512 230,65
	<b>Summe</b>	<b>512 230,65</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-297 755,97
	<b>Summe</b>	<b>-297 755,97</b>
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	643 432,79
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-395 271,42
	<b>Summe</b>	<b>248 162,37</b>
Summe kalkulatorische Kosten		462 637,04 €
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>1.018.575,90 €</b>

## Gebührenfähiger Aufwand Niederschlagswasserbeseitigung 2017 Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	149.753,22
	laufende Einnahmen	-7.785,55
	<b>Summe</b>	<b>141.967,66</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>141.967,66 €</b>
Kalkulatorische Kosten		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	261.593,34
	<b>Summe</b>	<b>261.593,34</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-171.615,76
	<b>Summe</b>	<b>-171.615,76</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	354.414,89
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-248.932,24
	<b>Summe</b>	<b>105.482,65</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>195.460,23 €</b>
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>337.427,89 €</b>

## Straßenentwässerungskostenanteil 2017

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	62 459,70
	laufende Einnahmen	-2 879,59
	<b>Summe</b>	<b>59 580,11</b>
Summe laufende Kosten		59 580,11 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	200 897,15
	<b>Summe</b>	<b>200 897,15</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-77 083,28
	<b>Summe</b>	<b>-77 083,28</b>
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	274 881,60
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-115 738,27
	<b>Summe</b>	<b>159 143,34</b>
Summe kalkulatorische Kosten		282 957,21 €
Kostenträgerrechnung		
<b>Summe STEA</b>		<b>342.537,32 €</b>

**Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2015**

**Stadt Blaustein**

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	StEA €	nicht anlassfähig €
<b>Wartung, Betrieb, ZUB/PA</b>						
Unterhaltung der Grundstücke und bebauten Anlagen	60W/B	51.300,00	15.900,00	35.607,00	1.793,00	
Unterhaltung und Reinsaug des Entwässerungsnetzes	60W/B	282.000,00	21.600,00	56.563,00	23.087,00	
Ökolog. Anlagengruppenpflege	60W/B	1.800,00	1.195,00	1.675,55	619,65	
Bewirtschaftung der Grundstücke und Anlagenanlagen	60W/B	25.500,00	11.750,00	9.207,50	3.421,50	
Bildung von Flächen						
Bestand - gebühren, an Liegenschaften, abgaben, an Liegenschaften						
Wasser- und Abwasser						
Wasser, Wasserleitungen	60W/B	1.000,00	3.570,00	2.606,10	367,99	
Kanalisation	60W/B	220,00	42,70	335,90	119,60	
Kanalisation	60W/B	850,00	2.135,00	1.675,95	619,65	
Wasser- und Abwasser						
Wasser- und Abwasser	60W/B	100,00	152,00	111,65	41,31	
Wasser- und Abwasser	60W/B	380,00,00	88.650,00	10.710,00	20.710,00	
Wasser- und Abwasser						
Wasser- und Abwasser	60W/B	1.000,00	360.152,00	2.708,00	2.265,82	
<b>Summe</b>		<b>677.100,00</b>	<b>484.000,14</b>	<b>138.192,94</b>	<b>54.207,53</b>	<b>0,00</b>
<b>Laufende Einnahmen</b>						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	StEA €	nicht anlassfähig €
Wasserentgelt	60W/B	10.000,00	10.000,00	7.440,00	2.560,00	
Kanalisation	60W/B	100,00	51,00	37,23	11,77	
<b>Summe</b>		<b>10.100,00</b>	<b>10.051,00</b>	<b>7.477,23</b>	<b>2.571,77</b>	<b>0,00</b>



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Bilanzm €	VW €	MW €	StEA €	nicht abzugsfähig €
<b>Beihilagen an Zweckverbänden</b>						
↳ Kurve	100%	135.406,54	135.406,54	15.045,15	7.418,50	
<b>Sonstige</b>						
↳ ...	100%	115.717,34	115.717,34		121.558,12	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
↳ ...	100%	221.842,00	50.193,72	51.595,96		22.396,55
<b>Kanalisation für</b>						
↳ ...	100%	10.113,44	30.612,27			
↳ ...	100%	11.294,44		25.413,44	25.413,44	
↳ ...	100%	10.113,44	135.754,61	90.504,54	75.430,45	
<b>Heizungsanlage für</b>						
↳ ...	100%	1.401,54				
↳ ...	100%	1.401,54		5.736,32		
↳ ...	100%	1,00	10.760,10	16.760,10		
<b>Summe</b>		<b>1.187.400,79</b>	<b>384.443,58</b>	<b>334.378,15</b>	<b>259.582,00</b>	<b>0,00</b>
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Bilanzm €	VW €	MW €	StEA €	nicht abzugsfähig €
<b>Beihilagen an Zweckverbänden</b>						
↳ Kurve	100%	135.406,54	137.330,24	16.255,91	5.609,96	
<b>Sonstige</b>						
↳ ...	100%	115.717,34	169.706,95	113.139,30	94.381,75	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
↳ ...	100%	221.842,00	41.402,55	17.603,60	22.002,25	
<b>Kanalisation für</b>						
↳ ...	100%	10.113,44	13.592,65			
↳ ...	100%	11.294,44		11.622,71	11.613,71	
↳ ...	100%	10.113,44	112.443,38	74.967,25	67.468,55	
<b>Heizungsanlage für</b>						
↳ ...	100%	1,00	1.768,10			
↳ ...	100%	1,00		2.590,32		
↳ ...	100%	1,00	13.581,90	12.261,80		
<b>Summe</b>		<b>343.198,36</b>	<b>362.071,17</b>	<b>200.140,82</b>	<b>195.378,22</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schulden	Gesamt	SW	NW	STEA	andere
	€	€	€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Bankdarlehen (Kontokorrent, Fremdkapital)	45.000	45.000	2.754,12	972,69	511,44	
Bankdarlehen (Kontokorrent, Fremdkapital)	639.599,92	639.599,92	195.020,69	130.012,20	108.224,85	
Beiträge:						
Bankdarlehen	45.000	45.000	12.149,57	4.264,50		
Bankdarlehen (Kontokorrent)	639.599,92	639.599,92	152.714,31	97.942,48		
Summe:		739.199,84	362.648,78	233.193,48	108.736,29	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schulden	Gesamt	SW	NW	STEA	andere
	€	€	€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Bankdarlehen (Kontokorrent, Fremdkapital)	45.000	45.000	29.137,78	3.116,47	1.645,09	
Bankdarlehen (Kontokorrent, Fremdkapital)	639.599,92	639.599,92	1.559,05	90.291,70	75.237,35	
Beiträge:						
Bankdarlehen	45.000	45.000	20.051,12	7.218,86		
Bankdarlehen (Kontokorrent)	639.599,92	639.599,92	105.154,21	69.247,19		
Summe:		739.199,84	282.502,16	170.305,31	76.882,44	0,00

Kostenerückdeckung aus Vorjahren						
	Schulden	Gesamt	SW	NW	STEA	andere
	€	€	€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Bankdarlehen	100	100	23.735,72	2.810,57		
Bankdarlehen	29.046,69	29.046,69	72.488,79	7.280,17	0,00	0,00
Summe:		29.146,69	96.224,51	10.090,74	0,00	0,00





**Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2016**

**Stadt Blaustein**

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	DW €	NW €	ETEA €	WDR €
Stabsstellen, Seminar, RW, PM						
Unterhaltung der Grundstücksinventuren Anlagen	MW 14	111.900,00	46.915,00	34.117,11	12.680,86	
Betriebs- und Personal der Feuerwehreinheiten	MW 11	28.410,00	8.237,00	60.759,56	11.472,61	
Verwaltungskosten	MW 11	11.989,00	13.109,00	17.082,57	6.370,12	
Wartung des Grundbesitzes	MW 14	10.000,00	13.005,00	9.195,65	3.511,15	
Wartung des Grundbesitzes			3.569,60			
Wartung des Grundbesitzes	MW 14	7.260,00	2.651,10	2.658,22	963,16	
Wartung des Grundbesitzes	MW 14	10.100,00	452,57	350,55	112,13	
Wartung des Grundbesitzes	MW 14	11.100,00	2.540,90	1.708,56	632,01	
Wartung des Grundbesitzes	MW 11	11.100,00	156,06	113,91	44,14	
Wartung des Grundbesitzes	MW 14	11.100,00	87.393,60	10.911,20	10.911,20	
Wartung des Grundbesitzes	MW 14	11.100,00	170.506,13	2.054,60	2.395,16	
<b>Zusammen</b>		<b>747.611,74</b>	<b>348.218,33</b>	<b>245.328,90</b>	<b>11.041,11</b>	<b>0,00</b>
Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	DW €	NW €	ETEA €	WDR €
Grundsteuer	MW 11	20.400,00	10.404,00	7.994,92	1.505,08	
Grundsteuer	MW 11	166,00	52,00	37,97	14,03	
<b>Zusammen</b>		<b>20.566,00</b>	<b>10.456,00</b>	<b>7.977,89</b>	<b>1.519,11</b>	<b>0,00</b>



Anlage VIII:

HEYDER + PARTNER

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt	SW	NW	STEA	andere Abrechnung
		€	€	€	€	€
<b>Beziehungen zu Zweckverbänden</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	152.717,72	17.078,75	2.289,34	
<b>Swimplatz für</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	228.165,17	158.242,44	11.269,54	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	56.554,52	27.302,02	21.535,35	
<b>Kanalsystem für</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	27.760,95			
Waldsee	Wald	100,00%		28.471,65	25.471,65	
Waldsee	Wald	100,00%	147.679,77	96.455,16	52.064,31	
<b>Hausanschluss für</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	5.751,21			
Waldsee	Wald	100,00%		6.327,02		
Waldsee	Wald	100,00%	18.442,07	18.437,07		
<b>Gesamt</b>		<b>1.207.765,43</b>	<b>658.286,65</b>	<b>201.310,11</b>	<b>221.400,84</b>	<b>0,00</b>
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>						
	Schlüssel	Gesamt	SW	NW	STEA	andere Abrechnung
		€	€	€	€	€
<b>Beziehungen zu Zweckverbänden</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	152.063,51	16.995,21	2.291,55	
<b>Swimplatz für</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	169.705,35	113.139,30	36.287,75	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	41.410,80	27.607,20	23.006,00	
<b>Kanalsystem für</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	15.103,89			
Waldsee	Wald	100,00%		12.632,96	11.652,96	
Waldsee	Wald	100,00%	112.347,52	74.265,02	67.301,18	
<b>Hausanschluss für</b>						
Waldsee	Wald	100,00%	1.678,10			
Waldsee	Wald	100,00%		2.307,32		
Waldsee	Wald	100,00%	13.245,37	12.245,37		
<b>Gesamt</b>		<b>972.127,38</b>	<b>586.475,39</b>	<b>261.043,27</b>	<b>201.110,44</b>	<b>0,00</b>



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
	Schlüssel	Gesamt €	VW €	MW €	STEA €	nicht anpassbar €
Zuweisungen für						
Erhalt von Einlagen (Sonder Sparkasse)	MATK	12.672,20	10.651,15	1.193,47	627,58	
Erhalt von Einlagen (Kommunale Feuerwehrrückstellungen)	MW/ST	682.065,75	572.295,77	142.197,95	118.498,21	
Beiträge						
Grundsteuer	Ma/Be	19.717,19	14.715,53	4.959,64		
Grundsteuer (Kommunale Feuerwehrrückstellungen)	Komm/ST	249.188,40	167.240,31	107.245,70		
<b>Summe</b>		<b>700.143,54</b>	<b>405.402,34</b>	<b>255.615,86</b>	<b>118.621,09</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	VW €	MW €	STEA €	nicht anpassbar €
Zuweisungen für						
Zuweisungen (Kommunale Feuerwehrrückstellungen)	Ma/Be	19.717,19	18.232,35	1.201,04	1.686,21	
Zuweisungen (Kommunale Feuerwehrrückstellungen)	MW/ST	201.809,00	135.529,05	90.432,70	75.127,25	
Beiträge						
Zuweisungen	Ma/Be	29.153,32	22.195,32	7.285,89		
Zuweisungen (Kommunale Feuerwehrrückstellungen)	Komm/ST	129.682,25	105.222,55	69.401,70		
<b>Summe</b>		<b>340.361,76</b>	<b>285.149,33</b>	<b>170.817,32</b>	<b>17.613,51</b>	<b>0,00</b>

Kostenüberdeckung aus Vorjahren						
	Schlüssel	Gesamt €	VW €	MW €	STEA €	nicht anpassbar €
Ergebnisrücklage	04	23.090,89	11.775,72	7.310,97		
<b>Summe</b>		<b>23.090,89</b>	<b>11.775,72</b>	<b>7.310,97</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2017

Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben	Sachverhalt	Gesamt €	ZW	NW	StEA	nicht anzahlbar €
			€	€	€	
Reparaturen, Sanitär, RUF, PW						
Diebstahl der Grundstücke und Einliegerhäuser	10000	10000	17.754,36	3.680,66	11.589,62	
Unterhaltung und Ersatzarbeiten an Gebäuden	10000	10000	24.896,61	61.974,58	22.927,09	
Gebäudeunterhaltung	10000	10000	22.877,13	17.430,24	6.446,54	
Unterhaltung von Grünflächen und Landschaftsanlagen	10000	10000	13.585,10	9.695,51	3.581,56	
Stromerzeugung	10000	10000				
Wartung und Instandhaltung von Anlagen	10000	10000	9.550,27			
Wartung der Anlagen	10000	10000	3.714,35	2.711,39	1.002,24	
Wartung der Anlagen	10000	10000	461,69	356,98	104,68	
Wartung der Anlagen	10000	10000	2.257,72	1.782,04	644,86	
Wartung der Anlagen	10000	10000	153,13	116,70	36,53	
Wartung der Anlagen	10000	10000	69.141,67	11.117,68	11.142,68	
Wartung der Anlagen	10000	10000	291.395,62	9.753,63	1.657,09	
<b>Gesamt</b>		<b>774.316,93</b>	<b>596.604,02</b>	<b>148.755,27</b>	<b>94.959,70</b>	<b>0,00</b>

Laufende Einnahmen	Sachverhalt	Gesamt €	ZW	NW	StEA	nicht anzahlbar €
			€	€	€	
Grundsteuer	10000	10000	10.412,00	7.706,87	3.805,28	
Grundsteuer	10000	10000	13,06	14,72	14,53	
<b>Gesamt</b>		<b>21.380,28</b>	<b>10.425,06</b>	<b>7.721,59</b>	<b>3.819,81</b>	<b>0,00</b>



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schnittzeitraum	Gesamt €	StB	AW	StEA	nicht ansetzbar
			€	€	€	€
Beteiligungen an Tochterunternehmen						
Rechner für	2020	8.403,90	154.552,46	17.172,55	3.035,15	
Rechner für	2019	530.777,12	730.628,20	155.751,13	118.126,75	
Regenüberlaufbecken	2019/20	1.262.740,99	55.021,30	95.681,17	20.567,72	
Kanaliersystem für						
Schnittzeitraum	2019	62.083,77	29.081,35			
Schnittzeitraum	2019	58.208,85		27.902,17	27.902,17	
Schnittzeitraum	2019/20	245.985,97	141.647,24	95.084,99	79.245,70	
Hausanschluss für						
Schnittzeitraum	2019	6.375,71	3.675,71			
Schnittzeitraum	AW/BA	9.700,93		8.500,70		
Schnittzeitraum	AW/BA	29.489,57	17.610,17	17.610,17		
<b>Summe</b>		<b>1.772.790,28</b>	<b>942.433,79</b>	<b>334.414,89</b>	<b>224.881,00</b>	<b>0,00</b>
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schnittzeitraum	Gesamt €	StB	AW	StEA	nicht ansetzbar
			€	€	€	€
Beteiligungen an Tochterunternehmen						
Rechner für	2020	10.190,14	156.721,47	17.314,61	9.165,53	
Rechner für	AW/BA	17.194,50	169.710,30	115.140,30	94.287,50	
Regenüberlaufbecken	AW/BA	91.900,00	40.725,00	27.150,00	22.675,00	
Kanaliersystem für						
Schnittzeitraum	20	17.027,30	15.101,89			
Schnittzeitraum	AW	23.945,00		15.632,51	12.622,51	
Schnittzeitraum	AW/BA	46.341,11	111.943,00	74.024,00	67.150,56	
Hausanschluss für						
Schnittzeitraum	BA	14.084,10	1.676,10			
Schnittzeitraum	AW/BA	14.113,11		3.807,17		
Schnittzeitraum	AW/BA	118.412,11	12.820,12	13.526,32		
<b>Summe</b>		<b>974.721,14</b>	<b>512.182,65</b>	<b>241.583,84</b>	<b>206.887,18</b>	<b>0,00</b>
Kalkulatorische Verzinsung der Aufzugsreste						

Anlage IX:

HEYDER + PARTNER

	Schlüssel	Gesamt €	DW	NW	STEA	nicht anlassend
			€	€	€	
Zuwendungen für						
Wahlkosten (Wahlkosten, Wahlkosten)	Wahlkosten	1227,00	10 769,57	1 196,59	635,79	
Wahlkosten (Wahlkosten, Wahlkosten)	Wahlkosten	207 195,77	207 195,77	122 140,12	115 102,48	
Beiträge						
Wahlkosten	Wahlkosten	1007,31	14 118,57	4 954,22		
Wahlkosten	Wahlkosten	2132,12	165 190,51	102 850,85		
<b>Zusammen</b>		<b>259 941,91</b>	<b>295 271,43</b>	<b>348 331,24</b>	<b>115 728,27</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	DW	NW	STEA	nicht anlassend
			€	€	€	
Zuweisungen für						
Wahlkosten (Wahlkosten, Wahlkosten)	Wahlkosten	1227,00	10 028,16	1 346,46	1 750,03	
Wahlkosten (Wahlkosten, Wahlkosten)	Wahlkosten	207 028,96	135 589,05	90 391,70	75 327,15	
Beiträge						
Wahlkosten	Wahlkosten	1007,31	12 607,14	8 284,14		
Wahlkosten	Wahlkosten	2132,12	102 536,62	69 601,26		
<b>Zusammen</b>		<b>259 941,91</b>	<b>297 755,97</b>	<b>171 015,79</b>	<b>71 027,18</b>	<b>0,00</b>

Kostenüberdeckung aus Vorjahren						
	Schlüssel	Gesamt €	DW	NW	STEA	nicht anlassend
			€	€	€	
Wahlkosten	Wahlkosten	1007,31	11 715,73	7 310,97		
<b>Summe</b>		<b>1007,31</b>	<b>11 715,73</b>	<b>7 310,97</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



## Verteilerschlüssel

## Stadt Blaustein

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	KA	andere Kostenstellen
SW	<b>Schmutzwasser</b> Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	<b>Niederschlagswasser</b> Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
kein Ansatz	<b>nicht gebührenfähig</b> Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.				100,0%
Vw	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b> Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	
KA Bk	<b>Kläranlage Betriebskosten</b> Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b> Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	3,5%	5,0%	
MW Bk	<b>Mischwasser Betriebskosten</b> Entsprechend dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf Straßenflächen.	50,0%	26,5%	12,5%	
MW KK	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b> Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	45,0%	20,0%	25,0%	
NW HA	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b> Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
MW HA	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b> Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
Klar Bei	<b>Klärbeitrag</b> Bei der Kalkulation des Klärbeitrages wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 5.689.668,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.485.717,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler.	74,0%	26,0%		
Kan Bei	<b>Kanalbeitrag</b> Bei der Kalkulation des Kanalbeitrages wurden für die Mischwasserkanalisation Beitragskosten i.H.v. 10.432.961 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 851.062 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 386.847 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.	60,9%	39,1%		
KUD	<b>Kostenunter- und -überdeckung</b> Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (2.938.918,89 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (988.527,51 €) vorgenommen.	74,3%	25,7%		

████████████████████  
**HEYDER + PARTNER**

████████████████████  
S T A D T      B L A U S T E I N  
████████████████████

████████████████████  
N A C H K A L K U L A T I O N  
████████████████████

████████████████████  
G E T R E N N T E   A B W A S S E R G E B Ü H R  
████████████████████

████████████████████  
H A U S H A L T S J A H R   2 0 1 3  
████████████████████

ENDFASSUNG      21. NOVEMBER 2014



*Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen*



**HEYDER + PARTNER**

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Str. 11  
D - 72072 Tübingen

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gebührenmaßstab</b>	<b>1</b>
2.1	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....	1
2.2	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung .....	2
<b>3</b>	<b>Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Kostenseite</b>	<b>4</b>
4.1	Allgemeines .....	4
4.2	Kalkulatorische Abschreibungen.....	4
4.3	Kalkulatorische Verzinsung.....	5
4.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung .....	5
<b>5</b>	<b>Kalkulationsgrundlagen</b>	<b>5</b>

## Anlagen

I.	Rechnungsergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	6
II.	Rechnungsergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
III.	Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils	8
IV.	Berechnung des gebührenfähigen Aufwandes im Haushaltsjahr 2013	9
V.	Verteilerschlüssel	12



## 1 Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Gemeinde davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen *Heyder + Partner*, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde im März 2014 durch die Gemeinde Blaustein beauftragt, die Nachkalkulation in der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser für das Haushaltsjahr 2013 zu erstellen.

## 2 Gebührenmaßstab

### 2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.



Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

## 2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

## 3 Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat.

Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden. So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen im Rahmen einer Selbstveranlagung durch die Gebührenschuldner zu ermitteln sind und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort – welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre – muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschuldner mehr oder weniger eingebunden werden.

## 4 Kostenseite

### 4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

### 4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Die Gemeinde bucht im Nettoverfahren.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich werden Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag abgeschrieben.



### 4.3 Verzinsung

Bei der Stadt Blaustein erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode. Bei diesem Verfahren wird vom Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen abzüglich der summierten Auflösungen) abgezogen.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

### 4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aufteilung der Kosten entspricht der bisherigen Gebührenkalkulation und wurde dort ausführlich erörtert. Die Prozentsätze sind in Anlage V. "Verteilerschlüssel" hinterlegt.

## 5 Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulation 2013 der Stadt Blaustein wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Aufstellung der Verwaltung ("Jahresergebnis") für die laufenden Kosten und Einnahmen
- ➔ Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12 2013
- ➔ Auflösungsreste der Zuweisungen/Beiträge sowie Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis Stand 31.12 2013
- ➔ Gebühreneinnahmen lt. Mitteilung d. Verwaltung
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4%



## Nachkalkulation Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2013

### Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	379.901,95
	laufende Einnahmen	-8.183,15
	<b>Summe</b>	<b>371.718,80</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>371.718,80 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	496.350,49
	<b>Summe</b>	<b>496.350,49</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-269.744,04
	<b>Summe</b>	<b>-269.744,04</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	597.351,00
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-384.560,89
	<b>Summe</b>	<b>212.790,11</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>439.396,56 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Gebührenfähiger Aufwand</b>		<b>811.115,36 €</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>		<b>917.421,62 €</b>
<b>Rechnungsergebnis Schmutzwasser - Überdeckung</b>		<b>106.306,26 €</b>



## Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2013

### Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	85 249,80
	laufende Einnahmen	-5 973,70
	<b>Summe</b>	<b>79 276,10</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>79 276,10 €</b>
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	250 956,40
	<b>Summe</b>	<b>250 956,40</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-166.856,76
	<b>Summe</b>	<b>-166 856,76</b>
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	328 981,97
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-244 512,48
	<b>Summe</b>	<b>84 469,49</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>168.569,14 €</b>
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähiger Aufwand		247.845,24 €
Gebühreneinnahmen		363.784,36 €
<b>Rechnungsergebnis Niederschlagswasser - Überdeckung</b>		<b>115.939,12 €</b>

## Nachkalkulation Straßenentwässerungskostenanteil 2013

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	33.123,31
	laufende Einnahmen	-2.209,45
	<b>Summe</b>	<b>30.913,86</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>30.913,86 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	192.358,32
	<b>Summe</b>	<b>192.358,32</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-75.744,94
	<b>Summe</b>	<b>-75.744,94</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	254.899,44
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-114.756,45
	<b>Summe</b>	<b>140.142,96</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>256.756,34 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe STEA</b>		<b>287.670,20 €</b>
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>287.670,20 €</b>

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Haushaltsjahr 2013

Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
<b>Landwirtschaft, Sammler, BÜB, PW</b>						
Unterhaltung der Grundstücke, Bauarbeiten etc.	1000-BL	16.586,76	8.780,88	6.007,96	2.256,92	
Unterhaltung und Reparatur der Einrichtungen etc.	1000-BL	21.454,51	10.617,16	29.660,52	10.966,63	
Geräte, Ausrüstungsgegenstände	1000-BL	3.244,59	1.625,37	1.186,36	459,01	
Erhaltung der Grundstücke und Grundbesitz etc.	1000-BL	20.171,08	14.076,50	10.277,33	5.801,22	
Halten von Fahrzeugen						
Leistungserbringung an Unternehmen u. öffentl. Einrichtungen						
Sonstige Ertragsausgaben	1000-BL	6.111,76	3.362,98	2.454,54	907,84	
Sonstige Ertragsausgaben	1000-BL	260,04	491,52	315,01	116,51	
Veranschlagt Ausgaben	1000-BL	28.149,56	1.117,84	1.036,73	362,71	
Ertrags- und Ertragsaufw.	1000-BL	267,50	117,75	108,59	40,16	
Investitionsrechnungen - Baukosten etc. (erhaltung, Ort, besetzt)		2.156,41	19.651,35	2.156,73	2.156,73	
Investitionsrechnungen - Werkhof	1000-BL	33.177,10	31.586,55	29.058,16	3.575,37	
<b>Maranlage</b>						
Einlage an d. Markt/Arbeitsplätze (Schreibungen auf 2m ein)	1000-BL	1.206,12	258.694,91	8.659,21	2.247,22	
<b>Summe</b>		<b>498.275,05</b>	<b>379.901,95</b>	<b>85.249,50</b>	<b>15.123,31</b>	<b>0,00</b>

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Erträge: Pfandzinsen	1000-BL	16.366,30	2.165,15	5.974,70	2.209,45	
<b>Summe</b>		<b>16.366,30</b>	<b>2.165,15</b>	<b>5.974,70</b>	<b>2.209,45</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	StW €	MW €	StEK €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Klarabau	26,07	151.562,16	134.715,90	14.968,45	7.878,12	
Sammler für						
Waldschneise	24,01	515.402,36	332.156,33	154.770,89	128.975,74	
Regenüberlaufbecken	10,02	110.864,36	55.514,32	17.009,49	30.241,21	
Kanalsystem für						
Schmutzkanal	5%	6.513,52	9.714,52			
Niederlagebecken	10%	17.909,23		8.953,91	8.953,91	
Waldschneise	10,02	509.041,11	140.850,77	93.970,51	78.050,43	
Hausanschlüsse für						
Schmutzkanal	5%	1.073,11	1.073,17			
Niederlagebecken	10% StEK	2.509,74		1.988,76		
Waldschneise	10,02	54.111,67	17.386,98	17.368,98		
<b>Summe</b>		<b>1.181.232,42</b>	<b>597.351,00</b>	<b>326.981,57</b>	<b>254.249,46</b>	<b>3,00</b>

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	StW €	MW €	StEK €	nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Klarabau	26,23	174.721,23	151.999,52	16.885,96	5.885,56	
Sammler für						
Waldschneise	24,01	1.014.100	669.708,95	113.139,10	94.282,75	
Regenüberlaufbecken	10,02	82.456,00	41.605,20	17.766,20	33.114,00	
Kanalsystem für						
Schmutzkanal	5%	4.263,39	4.296,39			
Niederlagebecken	10%	7.780,11		2.592,06	3.595,06	
Waldschneise	10,02	448.718,60	111.923,47	74.615,58	62.179,65	
Hausanschlüsse für						
Schmutzkanal	5%	1.073,11	1.077,60			
Niederlagebecken	10% StEK	565,11		965,12		
Waldschneise	10,02	27.635,40	11.517,76	12.217,70		
<b>Summe</b>		<b>939.665,22</b>	<b>496.531,39</b>	<b>250.656,40</b>	<b>142.452,33</b>	<b>3,00</b>

Kalkulatorische Verzinsung der Auflosungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	DyW	NW	STEx	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
<b>Zuweisungen für</b>						
	Für Anlagekosten an Handhabungsanlagen	1.799,50	6.591,62	742,40	385,47	
	Evaluation, Summier, Ergänzungsarbeiten	157.464,04	205.867,44	137.245,21	111.371,01	
<b>Beiträge</b>						
	Für Beiträge	17.828,36	15.194,79	4.621,37		
	Kontr. Beiträge	760.716,16	158.906,66	101.902,50		
<b>Summe</b>		<b>743.829,86</b>	<b>584.580,89</b>	<b>244.513,27</b>	<b>111.756,48</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Auflosung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	DyW	NW	STEx	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
<b>Zuweisungen für</b>						
	Für Anlagen mit dem Bestand 9/12/2019	7.421,11	7.142,41	793,60	17,80	
	Kandlatbau, Sanierung, Prognoselaufbock	144.804,60	135.563,05	90.392,70	75.327,25	
<b>Beiträge</b>						
	Für Beiträge	16.970,00	19.912,92	6.989,08		
	Kontr. Beiträge	141.281,00	107.100,62	65.681,38		
<b>Summe</b>		<b>512.345,76</b>	<b>369.719,04</b>	<b>166.356,76</b>	<b>78.744,94</b>	<b>0,00</b>



## Verteilerschlüssel

## Stadt Blaustein

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEP	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenerhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>MW Bk</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	76,0%	26,0%		
Bei der Kalkulation des Klärbeitrages wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 5.689.668,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.485.717,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler.					
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	60,3%	39,1%		
Bei der Kalkulation des Kanalbeitrages wurden für die Mischwasserkanalisation Beitragskosten i.H.v. 10.432.961 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 851.062 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 386.847 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.					

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**1. Satzung  
vom 02.12.2014**

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(**Abwassersatzung – AbwS**)  
vom 03.07.2012

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 02.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Blaustein vom 03.07.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 43  
Höhe der Abwassergebühr**

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser | 1,38 Euro.  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  | 0,25 Euro.  |
| (3) Bei Kleinkläranlagen (§ 39 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm   | 17,94 Euro. |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Blaustein, den 02.12.2014

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 02.12.2014  
Stadtverwaltung Blaustein

Ausgefertigt!  
Stadtverwaltung Blaustein  
Blaustein, den 03.12.2014

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten  
Nr. 51 am 19.12.2014